

INFORMATIONEN ZUM WERTUNGSVERFAHREN

In der Unterhaltungs- und Tanzmusik

Wir fördern unsere Mitglieder, in dem wir unter anderem jeweils 10 % der Ausschüttungssummen im Aufführungs- und Senderecht für soziale und kulturelle Zwecke bereitstellen. Das Wertungsverfahren hat das Ziel, kulturell bedeutender Werke und Leistungen zu fördern und GEMA Mitglieder dabei zu unterstützen, für eine breite musikalische Kultur zu sorgen.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Regeln Berechnung sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Wenn Sie als Mitglied die Voraussetzungen erfüllen, nehmen Sie automatisch am Wertungsverfahren teil. Die Ausschüttung findet jährlich zum 01. Oktober statt und bezieht sich auf Werknutzungen des vorvergangenen Jahres.



Beteiligung und Bestimmung der Wertungsgruppe

Im Wertungsverfahren werden Punkte für die *Dauer* der GEMA-Mitgliedschaft, für das *Aufkommen* in den einzelnen Sparten des Aufführungs- und Senderechts sowie der Bewertung des *Gesamt-schaffens*¹ vergeben.

Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist einmalig eine Summe von mindestens zehn Punkten in einem Geschäftsjahr erforderlich.² Mit dieser Summe können die verschiedenen Wertungsgruppen erreicht werden.³

¹ Die Bewertung des Gesamtschaffens erfolgt durch den Wertungsausschuss, ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium aus GEMA-Mitgliedern.

² Davon mindestens 2 Punkte durch Aufkommen in einer der Sparten U, R, FS oder TFS. Die Summe der Punkte kann maximal so hoch sein, wie das Dreifache aller Punkte für das Aufkommen.

³ Für eine einmal erworbene Wertungsgruppe gilt der Besitzstand.

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI
Ab 100 Punkten	Ab 80 Punkten	Ab 60 Punkten	Ab 40 Punkten	Ab 20 Punkten	Ab 10 Punkten
50 %	40 %	30 %	20 %	10 %	5 %

Berechnung des zu verteilenden Betrages

Der Prozentsatz der jeweiligen *Wertungsgruppe* stellt einen der Faktoren bei der Berechnung einer möglichen Ausschüttung dar. Weitere Faktoren sind der *Wertungszuschlag*⁴ sowie die *Wertungsmark*. Letztere ergibt sich aus den jährlich insgesamt für das Verfahren zur Verfügung stehenden Mitteln. Für die Ermittlung des Ausschüttungsbetrags wird das Produkt dieser drei Werte gebildet.

Beispiel:

$$\frac{\text{Wertungszuschlag}}{5.204,54} \times \frac{\text{Faktor Wertungsgruppe}}{10\%} \times \frac{\text{Wertungsmark}}{1,8939} = \frac{\text{Ausschüttung}}{986,- \text{ €}}$$

Abkürzungen der Punktaufstellung

Mit der Wertungszahlung erhalten Mitglieder eine Aufstellung ihrer Punkte. Die Bedeutung der Abkürzungen dieser Aufstellung ist der Tabelle zu entnehmen.

A	Dauer der Mitgliedschaft	1 Punkt pro Jahr (K, T, V)	unbegrenzt (K, T) bis zu 50 (V)
B	Aufkommen in der Live-Sparte U	1 Punkt pro EUR 510,- (K, T, V)	bis zu 30
Zuschlag U	Unterhaltungsmusik Zuschläge	vom Wertungsausschuss vergeben	bis zu 10
BDD	Aufkommen für Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in Sparte U	1 Punkt pro EUR 125,- (K, T) 1 Punkt pro EUR 255,- (V)	bis zu 10
C	Aufkommen in den Rundfunksparten R, FS, MED und VOD	1 Punkt pro EUR 610,- (K, T, V)	bis zu 25
CDD	Aufkommen für Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in Sparte R und FS	1 Punkt pro EUR 150,- (K, T) 1 Punkt pro EUR 305,- (V)	bis zu 10
D	Aufkommen in den Sparten T und TFS	1 Punkt pro EUR 255,- (K, T, V)	bis zu 15
E	Aufkommen in den Sparten BM und UD	1 Punkt pro EUR 255,- (K, T, V)	bis zu 15
H	Aufkommen aus dem Ausland	1 Punkt pro EUR 255,- (K) 1 Punkt pro EUR 125,- (T) 1 Punkt pro EUR 410,- (V)	bis zu 20
I	Bewertung des Gesamtschaffens	vom Wertungsausschuss vergeben	bis zu 25

Weitere Informationen sind in der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu finden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wertung unter w@gema.de gerne zur Verfügung.

⁴ Berechnet vom Aufkommen in den Sparten U (Seg. 1-8) zu 100 %, U (Seg. 9-12) zu 50 %, R/FS/TFS (ohne Werbung) zu 50(K)/54(T)/53(V) % sowie R/FS/TFS (Werbung) zu 37,5(K)/40,5(T)/39,75(V) %.